

Gemeinderat

Störklingasse:

Abschnitt Paradies- bis Burgstrasse

Festsetzen des Linien- und Erschliessungsplans und Festlegen der Strassenkategorie;

Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 2014

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG), den Linien- und Erschliessungsplan Inventar Nr. 10'201-1 und 10'201-2 beide vom 28. August 2013 für den Nutzungsplan „Störklingasse“ fest.

Gestützt auf § 5 Abs. 1 lit. c des Strassen- und Kanalisationsreglements vom 17. Februar 2009 wird festgelegt, dass der Abschnitt Paradiesstrasse bis zum Wendplatz entsprechend seiner Funktion für die quartierinterne, parzellenweise Erschliessung der Kategorie „Erschliessungsstrasse“ zugeteilt wird.

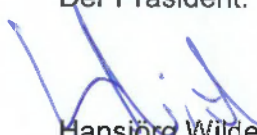
Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und der betroffenen Grundeigentümerschaft ohne Nachweispflicht zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§113 Abs. 4 BPG). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und anderen besonderen Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

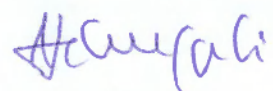
Riehen, 20. Mai 2014

Im Namen des Gemeinderats
Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter:



Andreas Schuppli